

Strukturierte Finanzierungen Newsletter Sachwertinvestitionen und Investmentvermögen



Der Newsletter aus dem Bereich Strukturierte Finanzierungen informiert in regelmäßigen Abständen über ausgewählte praxisrelevante Aspekte rund um Sachwertinvestitionen und Investmentvermögen. Er gibt einen Überblick über die Regulierung betreffende Entwicklungen, die jüngste Rechtsprechung und wichtige Finanzverwaltungsanweisungen. Themenbezogene Aufsätze als Auszug aus der veröffentlichten Literatur runden den Überblick ab.

Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus

Am 03.02.2016 hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus beschlossen (vgl. Strukturierte Finanzierungen, [Ausgabe 1/2016](#)). Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18.03.2016 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen ([BR-Drucksache 67/16](#)) und dabei eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen. Der Bundesrat hält es z.B. für notwendig, eine zentrale Datenbank „Fördergebiet“ einzurichten, die sämtliche für die formelle Prüfung der Förderfähigkeit durch die Bearbeiter in den Finanzämtern notwendigen Informationen enthält. Diese Datenbank könnte zentral beim Bundesamt für Steuern geführt werden. Außerdem solle auch die Herstellung – und nicht nur die Anschaffung – neuer Eigentumswohnungen in die steuerliche Förderung aufgenommen werden. Wesentlich ist für den Bundesrat ferner, dass bei einem Verstoß gegen die 10-jährige Nutzungsfrist (Verwendung zu fremden Wohnzwecken) eine Rückgängigmachung der bereits gewährten Sonderabschreibungen erfolgt und hierfür die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Durch eine Missbrauchsklausel solle außerdem sichergestellt werden, dass gewährte Sonderabschreibungen rückgängig zu machen sind, wenn das Gebäude innerhalb der zehnjährigen Nutzungsfrist veräußert wird und der hierbei erzielte Veräußerungsgewinn nicht der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegt. Da durch das Gesetz preiswerte Mietwohnungen in Gebieten mit angespannter Wohnlage gefördert werden sollen, sei die vorgesehene Baukostenobergrenze von EUR 3.000 je Quadratmeter auf EUR 2.600 je Quadratmeter zu senken. Die vorgesehene maximale Bemessungsgrundlage für die Sonder-AfA von bis zu EUR 2.000 je Quadratmeter Wohnfläche soll auf EUR 1.800 gesenkt werden.

Bundeskabinett billigt Regierungsentwurf zur Reform der Investmentbesteuerung

Das Bundeskabinett hat am 24.02.2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Investmentbesteuerung (InvStRefG) gebilligt. Im Vergleich zu dem am 16.12.2015 veröffentlichten Referentenentwurf (vgl. Strukturierte Finanzierungen, [Ausgabe 1/2016](#)) wurden dabei verschiedene Änderungen, u.a. im Zusammenhang mit dem Abzug von Werbungskosten, der Frist zur Vorlage der Statusbescheinigung und dem Kreis der Anleger, für die inländische Immobilienerträge steuerbefreit sein können, vorgenommen. Investmentvermögen in der Rechtsform der Personengesellschaft sind wie bislang vom Anwendungsbereich des neuen Investmentsteuergesetzes nicht erfasst.

Neben den Regelungen im Zusammenhang mit dem Investmentsteuergesetz soll auch eine Änderung des § 4 Nr. 8h UStG vorgenommen werden. Entsprechend der geplanten Neuregelung des § 4 Nr. 8h UStG soll sich die Umsatzsteuerbefreiung künftig auf die Verwaltung von OGAW i.S.d. § 1 Abs. 2 KAGB sowie mit diesen vergleichbaren alternativen Investmentfonds i.S.d. § 1 Abs. 3 KAGB erstrecken. Nach der Gesetzesbegründung ist die Änderung auf das EuGH-Urteil „Fiscale Eenheid X“ (vgl. Strukturierte Finanzierungen, [Ausgabe 1/2016](#)) zurückzuführen. Hinsichtlich der Vergleichbarkeit wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass diese u.a. voraussetzt, dass die Fonds einer vergleichbaren staatlichen Aufsicht unterliegen, denselben Anlegerkreis ansprechen, Anteilsrechte an mehrere Anleger ausgeben und die Anlage des gesammelten Vermögens nach dem Grundsatz der Risikostreuung erfolgt.

Körperschaftsteuerrichtlinien beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 03.02.2016 die [Körperschaftsteuerrichtlinien 2015](#) beschlossen. Diese sollen die bisherigen Richtlinien 2004 ersetzen und ab dem Veranlagungszeitraum 2015 anwendbar sein.

Regulierung

Effiziente Weiterentwicklung des europäischen Finanzaufsichtssystems gefordert

Der Bundestag hat sich am 18.02.2016 der Empfehlung des Finanzausschusses ([18/7539](#)) zu einer effizienten Weiterentwicklung des europäischen Finanzaufsichtssystems angeschlossen. In seinem Beschluss fordert er die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen der drei europäischen Finanzaufsichtsbehörden den Prinzipien der Subsidiarität und der Proportionalität folgen. Des Weiteren solle sie sich unter anderem dafür einsetzen, dass die Kommission die Zahl der Ermächtigungen für Level-2-Maßnahmen in ihren Legislativvorschlägen deutlich reduziere und diese nur in Ausnahmefällen vorsehe. Zudem solle „einem unkontrollierten Anwachsen der europäischen Aufsichtskosten – insbesondere durch eine hohe Anzahl von Normsetzungen – auch bei einer Änderung der ESA-Finanzierungsstruktur durch strenge Haushaltsdisziplin und effektive Maßnahmen zur Haushaltskontrolle“ entgegen gewirkt werden.

Anhörung zum ersten Finanzmarktnovellierungsgesetz (1. FinanzmarktG)

Am 14.03.2016 fand eine öffentliche Anhörung zum geplanten ersten Finanzmarktnovellierungsgesetz (1. FinanzmarktG, Entwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/7482, vgl. auch Strukturierte Finanzierungen, [Ausgabe 1/2016](#)) statt. In der Anhörung haben die deutschen Banken und Sparkassen den Gesetzgeber aufgefordert, nationale Sondervorschriften zum Anlegerschutz im Rahmen der Umsetzung europäischer Anlegerschutzvorschriften abzuschaffen. Kritisiert wurde insbesondere die Pflicht zur kostenintensiven Erstellung von Produktinformationsblättern bei Produkten wie Aktien und Schuldverschreibungen. Da viele Kreditinstitute ihre Aktienberatung deshalb deutlich reduziert oder sogar eingestellt hätten, werde im Ergebnis das Anlagespektrum für Kleinanleger eingeschränkt und die Kapitalaufnahme für Unternehmen über die Börse erschwert. Nach der Wertung des europäischen Gesetzgebers bestehe in diesen Fällen kein gesondertes Schutzbedürfnis für Anleger. Daher verlangten die Bankenverbände die Streichung diesbezüglicher nationaler Sonderregelungen. Von diversen Anlegerschutzanwälten wurden die neuen Regelungen demgegenüber als nicht weitgehend genug kritisiert und es wurde für weitergehende Befugnisse der Aufsichtsbehörde plädiert.

Entscheidung über Verschiebung des Anwendungstermins der MIFID-II-Richtlinie vertagt

Der Wirtschaftsausschuss des EU-Parlaments will sich erst in seiner Sitzung am 07.04.2016 mit der Verschiebung des Anwendungszeitpunkts vom 03.01.2017 auf den 03.01.2018 der neu gefassten EU-Marktrichtlinie befassen. Einen entsprechenden Vorschlag hatte die EU-Kommission Ende Februar gemacht. Hierdurch wollen die EU-Abgeordneten



den Druck auf die EU-Kommission aufrechterhalten, endlich die zugesagten Durchführungsbestimmungen (delegierte Rechtsakte) vorzulegen.

Verschiebung der PRIIPs-Umsetzung gefordert

Die Bundesregierung hält es für notwendig, das Anwendungsdatum der PRIIPs-Verordnung (VO/EU Nr. 1286/2014) um sechs bis neun Monate zu verschieben. Auch der BVI hat sich in einem zusammen mit dem Derivateverband DDV und der Deutschen Kreditwirtschaft verfassten Brief an die EU-Kommission dafür ausgesprochen, das Inkrafttreten des PRIIPs-Rahmenwerks zu verschieben. Als Begründung hierfür wird insbesondere angeführt, dass wichtige Inhalte der Informationsblätter und v.a. die technischen Spezifikationen zur Berechnung des Risikoindikator sowie der Kosten noch nicht feststünden. Für die Ersteller von PRIIPs sei es daher derzeit fast unmöglich, die Einführung der Basisinformationsblätter sorgfältig vorzubereiten.

Kleinanlegerschutzgesetz: Aktuelle Rechtsfragen zu Vermögensanlagen – Neue Veröffentlichungs- und Werbe-Pflichten

Jean-Pierre Bußsalb/Katharina Schermuly

In dem auf der Homepage der BaFin veröffentlichten [Beitrag](#) beschäftigen sich die Autoren mit der sog. Ad-hoc-Pflicht, die vorsieht, dass alle Tatsachen unverzüglich veröffentlicht werden müssen, die sich auf die emittierte Vermögensanlage beziehen, nicht öffentlich bekannt sind und die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen könnten, seine Verpflichtungen gegenüber den Anlegern zu erfüllen. Die Autoren weisen dabei insbesondere auf die sog. Vermögensanlagen-Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichtenverordnung (VermVerMiV) hin, in der konkretisiert wird, wie die Veröffentlichungspflicht in den Medien und die Mitteilungspflicht gegenüber der BaFin technisch und rechtlich zu erfüllen ist.

Ferner enthält der Beitrag Ausführungen zu Hinweispflichten bei Werbung für Vermögensanlagen im Zusammenhang mit durch das Kleinanlegerschutzgesetz neu eingeführten Werbevorschriften. Der Begriff Werbung sei dabei weit zu verstehen und umfasse alle Kundgaben, die den Adressaten beeinflussen sollen, um den Absatz der Vermögensanlage zu fördern. Sobald eine Werbung eine Rendite angibt, die keine vertragliche feste Verzinsung darstellt, sei ein Hinweis aufzunehmen, dass der in Aussicht gestellte Ertrag nicht gewährleistet ist und auch niedriger ausfallen kann.

Rechtsprechung

Wirtschaftsrecht

Zur Frage der Aufklärungspflicht über das Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung nach § 172 Abs. 4 HGB in einem Anlageprospekt

BGH, Urteil v. 18.02.2016 III ZR 14/15

Der Kläger hatte auf Empfehlung der Beklagten eine Beteiligung als Kommanditist an einem geschlossenen Immobilienfonds gezeichnet. Mit seiner Klage auf Schadensersatz macht der Anleger unter dem Vorwurf einer fehlerhaften Kapitalanlageberatung geltend, nicht darüber aufgeklärt worden zu sein, dass jährliche Ausschüttungen als vorzeitige Kapitalrückzahlung gewertet würden mit der Folge des Wiederauflebens der Haftung nach § 172 Abs. 4 HGB.

Nach ständiger Rechtsprechung des mit der Sache befassten Senats stellt das Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung ein strukturelles Risiko dar, das dem Anleger gegenüber gesondert aufklärungsbedürftig ist. Eine derartige Aufklärung könne unter bestimmten Voraussetzungen (die vorliegend nicht streitig waren) auch durch Übergabe von Prospektmaterial erfolgen. Anders als das Berufungsgericht entschied der Senat jedoch, dass bei der gebotenen Gesamtbetrachtung des Prospektinhalts vorliegend nicht zweifelhaft sein könne, dass der Anleger durch die erfolgten Hinweise hinreichend darüber aufgeklärt wurde, dass er Ausschüttungen unter Umständen bis zur Höhe seiner Hafteinlage wieder zurückzahlen müsse. Werden einerseits Ausschüttungen in Aussicht gestellt und gleichzeitig deutlich gemacht, dass sie aus der Liquidität, also nicht aus erwirtschafteten Gewinnen stammen, und wenn andererseits – zur Erhöhung der Attraktivität der Anlage – steuerliche Verluste gewollt seien, dann erschließe sich jedem verständigen Anleger, dass die Ausschüttungen – jedenfalls für die Startphase, aber auch bei Ausbleiben des erwarteten wirtschaftlichen Erfolgs des Projekts – zulasten der Deckung der Hafteinlage gehen und deshalb die Haftung des Kommanditisten wieder aufleben könne.

Empfehlung für Schiffsfondsbeteiligungen als anleger- und anlagegerechte Beratung

OLG Frankfurt a.M., Urteil v. 16.07.2015 3 U 180/4

Der Kläger hatte sich an zwei Fondsgesellschaften beteiligt und verlangte Schadensersatz aus einer Kapitalanlageberatung. Er vertrat die Ansicht, er sei unzureichend beraten worden, und verlangte die Rückzahlung der Anlagebeträge und die Feststellung der Schadensersatzpflicht.

Das OLG Frankfurt am Main verneinte Ansprüche des Klägers und führte aus, dass der Kläger ein in Kapitalanlagen erfahrener Kunde gewesen sei, der sein Geld ausweislich seiner eigenen Erklärung „chancenorientiert“ und auf „Vermögensaufbau“ gerichtet anlegen wollte. Dem seien die beiden angebotenen Beteiligungen gerecht geworden.

Entgegen der Ansicht des Klägers könne auch die Bezeichnung einer Kapitalanlageform als „sicher“ nicht als konkrete Risikobeschreibung verstanden werden. Es gebe keine vollständig risikofreien und damit absolut sicheren Anlageformen und es obliege daher den Beteiligten im Einzelfall zu präzisieren, welches Risiko sie in welchem Umfang ausschließen wollen. Die Verwendung des Begriffs „sicher“ alleine sei daher lediglich eine unverbindliche, werblich anpreisende Beschreibung des Produkts, an das keine konkreten Erwartungen geknüpft werden könnten.

Prospektfehler/Übergabe von Verkaufsprospekten

LG Hamburg, Urteil v. 13.01.2016 332 O 182/14

Der Kläger beteiligte sich an mehreren geschlossenen Schiffsfonds in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG und machte gegenüber der Beklagten, die Gründungsgesellschafterin und Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaften war, geltend, er sei nicht ausreichend über die Risiken der Beteiligungen aufgeklärt worden. Die Prospekte waren nach Ansicht des Klägers an mehreren Stellen fehlerhaft.

Das LG Hamburg verneinte demgegenüber das Vorliegen von Prospektfehlern und führte aus, dass dem Kläger die geltend gemachten Schadensersatzansprüche nicht zustünden. Nach Ansicht des LG Hamburg muss nicht gesondert auf das mit der sog. Loan-to-Value-Klausel verbundene Risiko der Nachbesicherung bzw. Rückführung des Darlehens hingewiesen werden, wenn zwischen Darlehensverpflichtung und dem Wert des Schiffs eine Diskrepanz besteht. Dieser Umstand sei nicht gesondert aufklärungspflichtig, da es sich hierbei lediglich um eine Ausprägung des dem Gläubiger gemäß § 490 BGB zustehenden außerordentlichen Kündigungsrechts bzw. letztlich um eine Folge der im Prospekt mehrfach aufgeführten wirtschaftlichen Risiken handle. Alle denkbaren Möglichkeiten insoweit aufzuführen, würde die Aufklärungspflichten überspannen, den Inhalt des Prospekts unübersichtlich werden lassen und sei für den Anleger letztlich im Detail auch nicht von Bedeutung, wenn ihm vor Augen geführt werde, dass eine negative wirtschaftliche Entwicklung bis zum Totalverlust führen kann.

Auch könne sich der Kläger nicht darauf berufen, dass er die Prospekte nicht rechtzeitig erhalten habe und deshalb nicht ordnungsgemäß beraten worden sei. Der Kläger hätte es in der Hand gehabt, die Prospekte vor Zeichnung durchzulesen, ohne dass davon ausgegangen werden könne, er sei gezwungen gewesen, die Beitrittserklärungen am Tag des Prospekterhalts zu unterzeichnen. Auch teilte das Gericht nicht die Auffassung des Klägers, wonach ihm



eine bestimmte Anzahl von Tagen hätte eingeräumt werden müssen, um die Prospekte zu studieren. Der Kläger habe ersichtlich die Möglichkeit gehabt, die Prospekte vor Zeichnung durchzulesen. Die Behauptung, der Vermittler habe Druck gemacht, da es die letzte Möglichkeit gewesen sei, eine derartige steuerbegünstigte Anlage zu zeichnen, sei unsubstanziert und lasse nicht erkennen, dass der Kläger von einer Prüfung der Prospekte abgehalten worden wäre.

Einkommensteuer

Verluste aus Verfall von Optionen steuerlich berücksichtigungsfähig

BFH, Urteile v. 12.01.2016 IX R 49/14, IX R 48/14 und IX R 50/14

In den drei Urteilen hat der BFH entschieden, dass das Verfallenlassen einer (wertlos gewordenen) Option den Tatbestand des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a EStG (Einkünfte aus Termingeschäften) erfüllt und die vergeblich für den Erwerb der Optionen aufgewandten Anschaffungskosten als Aufwendungen bei der Ermittlung des Gewinns (oder Verlusts) i.S.v. § 20 Abs. 4 Satz 5 EStG abzuziehen sind.

In den Streitfällen hatten Privatanleger in den Jahren 2010 bzw. 2011 jeweils Aktien- bzw. Indexoptionen erworben und diese aufgrund ihrer Wertlosigkeit bei Fälligkeit verfallen lassen. In Höhe der Anschaffungskosten der verfallenen Optionen machten die Kläger Verluste im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen geltend. Der BFH erkennt diese – entgegen der ausdrücklichen Auffassung des BMF (BMF-Schreiben v. 09.10.2012 und 27.03.2013, BStBl. I 2012, 953 bzw. 2013, 403) – steuerlich an. Er begründet dies mit dem Wortlaut, der systematischen Stellung und dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a EStG in der heutigen Fassung nach Einführung der Abgeltungssteuer. Danach seien die Anschaffung der Option und der Ausgang des Optionsgeschäftes – in Abweichung zu der zu § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG a.F. ergangenen Rechtsprechung – als Einheit anzusehen. Nach geänderter Gesetzeslage sei unerheblich, ob das Basisgeschäft tatsächlich durchgeführt werde oder ob es ohne Durchführung des Basisgeschäftes lediglich zu einem Barausgleich (Differenzausgleich) komme. Die Steuerpflichtigen dürften daher den Wertverlust mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 6 EStG verrechnen.

Die von den Klägern teilweise als Werbungskosten geltend gemachten Schuldzinsen, die ihnen im Rahmen der Refinanzierung ihrer Optionen entstanden waren, ließ das Gericht demgegenüber unter Verweis auf § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG nicht zum Abzug zu.

Bestimmung der 10%-Grenze im Rahmen der Zinsschranke

BFH, Urteil v. 11.11.2015 I R 57/13

Die Klägerin, eine GmbH, hatte im Jahr 2008 im Rahmen einer Gesellschafterfremdfinanzierung Zinsen u.a. an zwei zu über 25% (wesentlich) beteiligte Gesellschafter bezahlt. Streitig war, ob sie diese Zinsaufwendungen voll oder nur im Rahmen der Zinsschranke als Betriebsausgaben abziehen kann.

Der BFH folgte der Meinung der Klägerin, dass die Zinsen voll abziehbar sind, da keine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung vorliege. Die Klägerin könne sich auf die Ausnahmegesetzvorschrift des § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c

ESStG berufen. Die Rückausnahme des § 8a Abs. 3 Satz 1 KStG sei nicht erfüllt, da auf an der Klägerin qualifiziert (über 25%) beteiligte Gläubiger der Fremdkapitalvergütungen nicht mehr als 10% ihrer die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen entfielen. Der BFH vertritt dabei die Ansicht, dass die Regelung des § 8a Abs. 3 Satz 1 KStG auf jeden wesentlich beteiligten Gesellschafter getrennt angewendet werden muss, was sich aus dem Wortlaut der Regelung ergebe („... an einen ... Gesellschafter ...“).

Diese Meinung steht im Widerspruch zur Ansicht des BMF, wonach die Vergütungen aller Gesellschafter für Fremdkapital zur Ermittlung einer schädlichen Gesellschafterfremdfinanzierung (10% des Nettozinsaufwands einer Gesellschaft) zusammengerechnet werden müssen (sog. Gesamtbetrachtung, s. hierzu BMF-Schreiben vom 04.07.2008, BStBl. I 2008, 718).

Gutschrift auf Kapitalkonto II einer Personengesellschaft bedeutet keine Gewährung von Gesellschaftsrechten

BFH, Urteil v. 29.07.2015 IV R 15/14

Der Kläger hatte ein Grundstück aus seinem landwirtschaftlichen Betrieb in eine Personengesellschaft, deren einziger Kommanditist er war, eingelegt und erhielt hierfür ausschließlich eine Gutschrift auf dem Kapitalkonto II. Die Gesellschaft erzielte mit dem Grundstück Einnahmen durch den Abbau von Bodenschätzen. Der Gesellschafter war der Meinung, dass die Personengesellschaft das Grundstück entgeltlich erworben habe und auf die Anschaffungskosten des Bodenschatzes bei dessen Abbau Abschreibungen vornehmen könne.

Der BFH lehnte Abschreibungen mit der Begründung ab, dass der Gesellschafter keine Gegenleistung für die Einbringung des Grundstücks erhalten habe, auch nicht in Form von Gesellschaftsrechten (die Anteile am Vermögen, die Gewinnbezugs- und Stimmrechte der Gesellschafter ergaben sich laut Gesellschaftsvertrag aus Kapitalkonto I). Damit habe die Gesellschaft keine Anschaffungskosten für das Grundstück gehabt, womit auch keine Bemessungsgrundlage für eine Abschreibung bestünde. Einbringungen in Personengesellschaften gegen Buchung auf einem Gesellschafterkonto seien nur dann entgeltliche Vorgänge, wenn – zumindest teilweise – ein Kapitalkonto angesprochen werde, das Maßstab für die Anteile des Gesellschafters am Vermögen, am Gewinn oder an den Stimmrechten sei oder das Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Gesellschafter und Gesellschaft ausweise. Der BFH widerspricht mit diesem Urteil der Rechtsauffassung des BMF (BMF-Schreiben v. 11.06.2011, BStBl. I 2011, 713).

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding und Voraussetzungen der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft

BFH, Urteil v. 19.01.2016 XI R 38/12

Die Klägerin, eine Holdinggesellschaft, erbrachte an ihre Tochter-Personengesellschaften (GmbH & Co. KGs) entgeltliche administrative und kaufmännische Dienstleistungen. Die Klägerin bezog ihrerseits Dienstleistungen von anderen Unternehmen und machte für die auf diese Dienstleistungen entfallende Umsatzsteuer den vollen Vorsteuerabzug geltend. Der BFH urteilte diesbezüglich, dass der Klägerin für Vorsteuerbeträge, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an einer Tochtergesellschaft stehen, der volle Vorsteuerabzug zusteht. Allerdings sei die verzinsliche Anlage eines Teils des eingeworbenen Kapitals bei einer Bank ein umsatzsteuerfreier Umsatz, sodass diesbezüglich auch kein Vorsteuerabzug möglich sei. Auch seien Darlehen an Tochtergesellschaften und steuerfreie Einlagen bei Kreditinstituten, die zur Haupttätigkeit des Unternehmens gehören, keine „Hilfsumsätze“ nach § 43 Nr. 3 UStDV.

Der BFH hatte sich ferner mit der Frage zu beschäftigen, ob eine GmbH & Co. KG im Rahmen einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft Organgesellschaft sein kann. Nach Ansicht des BFH ist § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG insoweit unionsrechtswidrig, als vorgesehen ist, dass eine GmbH & Co. KG allein aufgrund ihrer Rechtsform nicht Organgesellschaft sein kann. Die Vorschrift sei daher richtlinienkonform auszulegen, sodass der Begriff „juristische Person“ auch eine GmbH & Co. KG umfasst. Hinsichtlich der Feststellung der weiteren Voraussetzungen einer Organschaft wurde die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.



Überlassung von Inventar eines Pflegeheims als Nebenleistung

BFH, Urteil vom 11.11.2015 VR 37/14

In der Entscheidung beschäftigt sich der BFH mit der Frage, inwieweit die Mitvermietung von Einrichtungsgegenständen ebenfalls der Umsatzsteuerfreiheit nach § 4 Nr. 12 Buchst. a) UStG unterliegt. Die Klägerin ist Eigentümerin eines Seniorenwohnparks mit Apartments und Pflegezimmern. Die Klägerin verpachtete den Seniorenwohnpark einschließlich der Einrichtung der Wohnanlage, soweit diese von ihr als Verpächterin angeschafft worden ist, an einen Betreiber. Der Pachtvertrag sah neben einem Pachtzins für Grundstück und Gebäude auch einen monatlichen Pachtzins für das bewegliche Inventar vor. Hierbei handelte es sich zu ca. 80% um Pflegebetten und speziell abgestimmte, zum Betrieb eines Seniorenheims zwingend erforderliche Ausstattungselemente.

Nach Ansicht des BFH umfasst die Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 12 Buchst. a) UStG die Vermietung möblierter Räume oder Gebäude, wenn es sich um eine auf Dauer angelegte und nicht um eine kurzfristige Überlassung handelt. Sofern die Vermietung von Einrichtungsgegenständen für die Nutzung einer gemieteten Immobilie nützlich oder sogar notwendig sei, könne sie im Einzelfall entweder eine Nebenleistung darstellen oder mit der Vermietung untrennbar verbunden sein und mit dieser eine einheitliche Leistung bilden. Die Überlassung des Mobiliars sei dann ebenfalls steuerfrei. Vorliegend sei davon auszugehen, dass dem Betreiber ein betriebs- und benutzungsfähiges Seniorenpflegeheim zur Verfügung gestellt wurde, da es sich bei dem mitverpachteten Inventar ganz überwiegend um speziell abgestimmte, zum Betrieb eines Seniorenheims zwingend erforderliche Ausstattungselemente handelte. Der BFH bestätigt damit die Entscheidung der Vorinstanz, wonach das mitverpachtete Inventar für die Betreiberin keinen eigenen selbstständigen Zweck gehabt habe, weshalb dessen Verpachtung daher ebenso umsatzsteuerfrei zu behandeln sei wie die Hauptleistung.

Grunderwerbsteuer

Mittelbare Änderungen des Gesellschafterbestands durch Abschluss von Treuhandverträgen

BFH, Urteil v. 25.11.2015 II R 18/14

Klägerin ist ein Publikumsfonds in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, an der anfänglich eine GmbH zu 96% als Treuhandkommanditistin beteiligt war. Die Treugeber sollten im Innenverhältnis wie unmittelbar beteiligte Gesellschafter behandelt werden. Die Klägerin machte geltend, dass der Beitritt von Treugebern nicht den Tatbestand des § 1 Abs. 2a GrEStG erfülle. In dem ergangenen Urteil lehnte der BFH diese Sichtweise ab. Die mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands einer grundbesitzenden Personengesellschaft sei – im Gegensatz zur unmittelbaren Änderung – nur nach wirtschaftlichen Maßstäben zu beurteilen. Insbesondere könne die Gesetzesbegründung im Steueränderungsgesetz 2015 (vgl. Strukturierte Finanzierungen, [Ausgaben 2/2015](#) und [5/2015](#)) zur Ergänzung des § 1 Abs. 2a GrEStG nicht dahingehend verstanden werden, dass bei der Beurteilung der Tatbestandsvoraussetzungen der Vorschrift jegliche wirtschaftliche Betrachtung außer Acht zu lassen sei.

Internationales Steuerrecht

Treaty Override zulässig

BVerfG, Beschluss v. 15.12.2015 2 BvL 1/12

Das BVerfG hatte nach Vorlage des BFH (Beschluss v. 10.01.2012 I R 66/09) darüber zu entscheiden, ob § 50d Abs. 8 Satz 1 EStG 2002 gegen das Grundgesetz verstößt, da er für Einkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen aus nicht-selbstständiger Arbeit eine von den Regelungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abweichende Besteuerung erlaubt.

Nach Ansicht des BVerfG verstößt die Möglichkeit eines sog. Treaty Override nicht gegen Verfassungsrecht. Völkerrechtliche Verträge hätten in der Regel den Rang einfacher Bundesgesetze und könnten daher durch spätere, ihnen widersprechende Bundesgesetze verdrängt werden. Die Verfassungswidrigkeit völkerrechtswidriger Gesetze lasse sich nicht unter Rückgriff auf den ungeschriebenen Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes begründen. Der Grundsatz habe zwar Verfassungsrang, beinhalte jedoch keine verfassungsrechtliche Pflicht zur uneingeschränkten Befolgung aller völkerrechtlichen Normen, sondern diene vor allem als Auslegungshilfe. Der Beschluss des BVerfG betraf zwar unmittelbar nur die Vorschrift des § 50d Abs. 8 EStG, ist aber insofern von besonderer Bedeutung, als dem BVerfG derzeit weitere Vorlagen im Zusammenhang mit Treaty Overriding vorliegen, u.a. zu § 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG 2002/2007/2009 (BFH, Beschluss v. 20.08.2014) und entsprechend dem BFH Beschluss v. 11.12.2013 zu § 50d Abs. 10 Satz 1 EStG 2002 n.F./2009 a.F. (i.d.F. JStG 2009).

Finanzverwaltungsanweisungen

Einkommensteuer

Beteiligung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts an einer Personengesellschaft

BMF-Schreiben v. 08.02.2016 IV C 2 – S 2706/14/100001

Das BMF nimmt Bezug auf das Urteil des BFH v. 25.03.2015 (I R 52/13), in dem der BFH (für die Streitjahre 2002 bis 2007) entschieden hatte, dass die Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts an einer Mitunternehmerschaft zu einem Betrieb gewerblicher Art führt. Die Grundsätze dieses Urteils sollen über den Einzelfall und den entschiedenen Zeitraum hinaus anzuwenden sein. Insbesondere solle die Beteiligung selbst dann zu einem Betrieb gewerblicher Art führen, wenn die Tätigkeit der Mitunternehmerschaft, würde sie von der juristischen Person des öffentlichen Rechts selbst ausgeübt, bei ihr keinen Betrieb gewerblicher Art begründen würde. Zur Anwendung der Urteilsgrundsätze ab dem Veranlagungszeitraum 2009 soll ein gesondertes BMF-Schreiben ergehen.

Gewerbsteuer

Erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG bei Wohnungsunternehmen; Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (KWK-Anlage)

OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinformation v. 02.10.2015, Kurzinformation Gewerbesteuer Nr. 10/2015

Wohnungsunternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten, können die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG in Anspruch nehmen. Der Anspruch besteht auch, wenn sie sog. unschädliche Nebengeschäfte ausführen.

Im Hinblick auf den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes vertritt die OFD Nordrhein-Westfalen die Auffassung, dass dieser als schädliches Nebengeschäft anzusehen sei, soweit das Wohnungsunternehmen nicht nur die anfallende Wärme, sondern auch den anfallenden Strom an Dritte (einschließlich Mieter) liefert. Grund dafür sei, dass entgegen der Versorgung von Wohnungen mit Wärme die Erzeugung und Lieferung von Strom nicht zu den einem Wohnungsunternehmen obliegenden Tätigkeiten gehöre. Unschädlich wäre in diesem Fall, wenn nicht das Wohnungsunternehmen selbst das Blockheizkraftwerk betreibt, sondern z.B. ein sog. Contractor und das Unternehmen von diesem die Wärme bezieht und der Contractor den Strom an Dritte (einschließlich Mieter) veräußert.

Zur ertragsteuerlichen Behandlung von Blockheizkraftwerken siehe auch die Verfügungen des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 11.01.2016 (§ 2240.1.1 – 6/7 St 32) und vom 01.10.2015 (§ 2240.1.1 – 6/2).



Abgabenordnung

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)

BMF-Schreiben v. 26.01.2016 IV A 3 – S 0062/15/10006

Das BMF hat den AEAO umfangreich geändert. Neben redaktionellen Änderungen wurden v.a. Änderungen im Bereich der Gemeinnützigkeit vorgenommen. Ausgangspunkt dafür war v.a. das BFH-Urteil vom 27.11.2013 (I R 17/12), in dem sich das Gericht mit der Gemeinnützigkeit kommunaler Eigengesellschaften auseinandersetzte. Nach Ansicht des Gerichts verfolgt eine Kapitalgesellschaft, die hoheitliche Pflichtaufgaben ihres öffentlich-rechtlichen Gesellschafters erfüllt, nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und könne daher als gemeinnützige Körperschaft anerkannt werden. Dieser Ansicht des BFH hat sich die Finanzverwaltung nunmehr angeschlossen.

Ferner hatte das Gericht entschieden, dass eine gemeinnützige Körperschaft für Dienstleistungen, die sie an ihre Gesellschafter erbringt, ein angemessenes Entgelt verlangen müsse (Kostenausgleich zzgl. eines marktüblichen Gewinnaufschlags). Das BMF schließt sich dieser Auffassung nur teilweise an und schränkt diesen Punkt in § 55 Nr. 2 AEAO dahingehend ein, „dass bei steuerbegünstigten Einrichtungen ... die Erhebung eines Gewinnaufschlags in der Regel nicht marktüblich ist“.

Unter Bezug auf das o.g. BFH-Urteil wurden auch die Ausführungen zu § 66 AO dahingehend geändert, dass eine Gewinnerzielungsabsicht im Bereich der Wohlfahrtspflege nur zulässig sei, soweit die Tätigkeit nicht in erster Linie auf Mehrung des eigenen Vermögens gerichtet ist.

Siehe zu den Änderungen des AEAO auch den Beitrag von Christian Kirchhain (DStR 2016, 505). Im Hinblick auf die Änderungen zu § 66 AEAO ist der Autor der Auffassung, dass die Regelung dazu führen wird, dass gemeinnützige Körperschaften für potenzielle Zweckbetriebe gesonderte Gewinnermittlungen aufstellen müssen, was mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sei.

Aufsätze

Der neue IDW ES 4 – Hintergrund und Bedeutung für Kapitalverwaltungsgesellschaften und Vertriebe

Klaus Löffler/Claudia Pischetsrieder (WPg 2016, 396)

In dem Aufsatz werden die wesentlichen Änderungen des Entwurfs des IDW ES 4 vom 12.10.2015 im Vergleich zu bisherigen Fassungen des Standards dargestellt und verschiedene Auslegungsfragen analysiert. Insbesondere finden sich Ausführungen zu Gegenstand und Adressaten der Begutachtung sowie zu dem geänderten Begutachtungsmaßstab und den Grenzen der Begutachtung.

Die Autoren weisen darauf hin, dass eine Begutachtung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben auch weiterhin nur durch ein Gutachten nach IDW ES 4 sichergestellt sei. Der Wirtschaftsprüfer müsse sich auch weiterhin mit der Frage beschäftigen, welche Angaben ein nach IDW ES 4 ordnungsmäßiger Verkaufsprospekt zu enthalten hat. Die in IDW ES 4, Tz. 11, Satz 2 geregelte Berichtspflicht des Wirtschaftsprüfers führe im Ergebnis dazu, dass bedeutsame Angaben im Verkaufsprospekt enthalten sein werden bzw. dass über deren Fehlen im Gutachten berichtet wird. Dies

gelte insbesondere auch für sich aus Verträgen, sonstigen Unterlagen und Auskünften ergebende Risiken, die dem Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Begutachtung bekannt werden.

Enthält ein Verkaufsprospekt Prognosen und Schätzungen, unterliegen diese – wie die Autoren ausführen – ebenfalls der Begutachtung nach dem neuen IDW ES 4, wobei schlüssige Angaben als nachvollziehbar begutachtet werden. Die Berichtspflicht erfordere auch hier, dass der Wirtschaftsprüfer bei fehlender Plausibilität in seinem Gutachten hierüber berichten müsse. Wenn die bisherige Rechtsprechung von einem Anlagevermittler verlangte, eine Modellberechnung und eine angenommene Wertsteigerung auf Plausibilität zu prüfen, könne für einen Wirtschaftsprüfer, der einen Verkaufsprospekt begutachtet, kein geringerer Begutachtungsumfang gelten, auch wenn die Plausibilität nicht mehr ausdrücklich in IDW ES 4 genannt wird.

Die Entwicklung des Stiftungsrechts 2015

Klaus Zimmermann/Stefan Raddatz (NJW 2016, 543)

Die Autoren geben einen Überblick über die wesentlichen zivil- und steuerrechtlichen Neuerungen auf dem Gebiet des Stiftungsrechts im Jahr 2015. Im zivilrechtlichen Teil des Aufsatzes wird unter anderem auf das Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 28.01.2015 (1 U 32/13, vgl. Strukturierte Finanzierungen, [Ausgabe 4/2015](#)) eingegangen, in dem eine Schadensersatz begründende, fehlerhafte Anlageberatung gegenüber einer Stiftung angenommen wurde, da die empfohlene Beteiligung ein Fremdwährungsrisiko aufwies, das nach Ansicht des Gerichtes der stiftungsrechtlichen Verpflichtung zum Kapitalerhalt zuwiderlief. Im Rahmen eines Ausblicks wird auf ein Positionspapier des Bundesverbands Deutscher Stiftungen zu möglichen Reformen im Stiftungszivilrecht eingegangen. Der steuerliche Teil des Aufsatzes greift drei Urteile auf, die unter anderem Fragen zur Gemeinnützigkeit, zum Spendenabzug und zur Anlagestrategie betreffen.

Einführung von Kreditfonds durch das OGAW-V-Umsetzungsgesetz – zugleich Überblick über die wesentlichen Neuregelungen

Oliver Zander (DB 2016, 331)

Der Aufsatz beschäftigt sich mit den am 18.03.2016 in Kraft getretenen Neuerungen durch das OGAW-V-Umsetzungsgesetz. Der Autor stellt zunächst die sich aufgrund der Änderungen der OGAW-Richtlinie ergebenden europäischen Vorgaben für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Änderungsrichtlinie „OGAW-V“ – RL 2014/91 EU) dar und geht anschließend auf deren Umsetzung in Deutschland ein. Eigentliches Kernstück des OGAW-V-Umsetzungsgesetzes sei allerdings die viel diskutierte Regelung der Kreditvergabe durch Fonds. Die Zulassung von Kreditfonds durch den Gesetzgeber wertet der Autor als überraschend und – dem eigentlichen Zweck der AIFM-Richtlinie widersprechend – mit neuen systemischen Risiken behaftet. Der Aufsatz geht ferner auf die neuen Regelungen für die Verwahrstellen und für die Ausgestaltung von Vergütungssystemen bei OGAW sowie auf das neu im KAGB zu verankernde Modell des europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIF) ein.

Einsatz von Drittvertrieben durch Kapitalverwaltungsgesellschaften – ein Fall der Auslagerung nach § 36 KAGB?

Frank Herring/Dennis Kunschke (WM 2016, 298)

Die Autoren gehen der in dem BaFin-Schreiben „[Häufige Fragen zum Thema Auslagerung nach § 36 KAGB](#)“ vom 10.07.2013 noch offengelassenen Frage nach, ob der Vertrieb von Investmentanteilen durch Intermediäre (sog. Drittvertriebe) als Auslagerung der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) zu betrachten ist. Die Beantwortung der Frage sei von großer praktischer Relevanz: Wäre der Vertrieb von Investmentanteilen als Auslagerung seitens der KVG zu behandeln, so müsste u.a. jeder einzelne Vertriebspartner der BaFin vorab angezeigt und namentlich im Verkaufsprospekt eines Publikumsfonds erwähnt werden. Der Aufsatz beleuchtet sowohl den Fall eines Vertriebsvertrags der KVG mit einem deutschen Kreditinstitut (Szenario 1) als auch den Fall eines Vertriebsvertrags der KVG mit einem Finanzanlagenvermittler i.S.d. § 34 f GewO (Szenario 2).

Die Autoren beschäftigen sich zunächst mit der Klärung des Begriffs der Auslagerung anhand des Wortlauts, der Systematik sowie einer historisch-teleologischen Auslegung der einschlägigen Vorschriften des KAGB sowie der AIFM-Richtlinie und subsumieren die beiden Szenarien unter die von ihnen erarbeitete Definition. Sie gelangen zu



dem Ergebnis, dass die Zusammenarbeit von KVG und Drittvertrieben keinen Fall der Auslagerung nach § 36 KAGB darstellt, da es an der für eine Auslagerung erforderlichen Übertragung von Aufgaben fehle, die typischerweise von einer KVG erfüllt werden.

Rolle des Bewerter von Vermögenswerten nach KAGB für OGAW und AIF im Vergleich

Markus Miederhoff (RdF 2016, 22)

Der Autor stellt die Grundzüge der gesetzlichen Bewertungsvorschriften nach KAGB sowohl für OGAW als auch für AIF dar. Er geht dabei auf die Bestimmung des Werts des Investmentvermögens (sog. Wertermittlung erster Ebene) sowie auf die Ermittlung des Wertes je Anteil (sog. Wertermittlung zweiter Ebene) ein und vergleicht die gesetzlichen Regelungen für verschiedene Investmentvermögen. Darüber hinaus enthält der Aufsatz u.a. Ausführungen zur Auslagerung der Bewerterfunktion.

BB-Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsreport zur Fondsregulierung 2015

Thomas Jesch/Corinna Koch (BB 2016, 471)

Dieser jährlich fortgeschriebene Beitrag fasst die Neuerungen im Bereich der Fondsregulierung und des Investmentsteuerrechts aus dem Jahr 2015 zusammen. Dabei beschäftigen sich die Autoren nicht nur mit den entsprechenden Themen auf nationaler Ebene, sondern auch mit zentralen grenzüberschreitenden Gesetzgebungs- und Regulierungsvorhaben, wie insbesondere mit der praktischen Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen Deutschland und den USA sowie mit der Veröffentlichung der ELTIF-Verordnung auf europäischer Ebene.

Als übergeordnetes Jahresthema wird der Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung behandelt. Als wichtige Themen auf nationaler Ebene werden die Novellierung der Anlageverordnung, die Änderung der BaFin-Verwaltungspraxis zu Kreditfonds sowie das OGAW-V-Umsetzungsgesetz besprochen. Die Zusammenfassung zahlreicher Urteile aus dem Aufsichts- und Steuerrecht rundet den Beitrag ab.

Aktuelle Rechtsprechung des III. Zivilsenats des BGH zum Kapitalanlagerecht

Wolfgang Schlick (WM 2016, 193 – Teil I und 241 – Teil II)

Bei dem Aufsatz handelt es sich um eine – um Fußnoten ergänzte – Fassung eines Vortrags, den der Vizepräsident des BGH a.D. Wolfgang Schlick auf dem vom Deutschen Anwaltsverein veranstalteten 12. Tag des Bank- und Kapitalmarktrechts am 20.11.2015 in Erfurt gehalten hat. Berichtet wird über die wichtigsten Entscheidungen, die der III. Zivilsenat seit November 2014 im Bereich des Kapitalanlagerechts getroffen hat. Besonders hervorgehoben werden Entscheidungen, die sich mit Fragen der Verjährung befassen.

Verjährung von Schadensersatzansprüchen aus Aufklärungs- und Beratungsverschulden bei der Kapitalanlagerberatung – Nicht nur ein Rechtsprechungsbericht

Gerd Nobbe (WM 2016, 289 – Teil I und 337 – Teil II)

Der Beitrag befasst sich mit praxisrelevanten Fragen, die sich durch die grundlegende Änderung der Verjährungsvorschriften (§§ 194 ff. BGB) durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, insbesondere die radikale Verkürzung der

Regelverjährungsfrist in § 195 BGB von dreißig auf drei Jahre sowie die ersatzlose Streichung von kurzen Sonderverjährungsvorschriften im Kapitalmarkt- und Prospekthaftungsrecht ergeben. Der Autor stellt sowohl das alte Sonder- und Regelverjährungsrecht – das noch für zahlreiche Altfälle bedeutsam ist – als auch das geltende Verjährungsrecht dar. Berücksichtigt werden dabei Entscheidungen des BGH ab ca. 2007, aber auch bedeutsame neuere Urteile von Oberlandesgerichten und wichtige Aufsätze aus dem Schrifttum.

Überarbeitetes Anwendungsschreiben zur Abgeltungssteuer – Die wesentlichen Änderungen im Überblick
Sascha Spieker (DB 2016, 197)

Der Beitrag stellt die wesentlichen Änderungen des mit BMF-Schreiben vom 18.01.2016 überarbeiteten Anwendungsschreibens zur Abgeltungssteuer dar (vgl. Strukturierte Finanzierungen, [Ausgabe 1/2016](#)) und erläutert die Folgen für die Praxis. Insbesondere finden sich Ausführungen zur Rückerstattung von Kreditbearbeitungsgebühren, zu Teilkapitalrückzahlungen, zur Verlustverrechnung und zu negativen Einlagezinsen. Ferner wird auf den Begriff der nahestehenden Person und Zinsswap-Geschäfte eingegangen.

Ihre Ansprechpartner

Für mehr Informationen

Dr. Claudia Pischetsrieder

Director/Strukturierte Finanzierungen

Tel: +49 (0)89 29036 8424

cpischetsrieder@deloitte.de

Simone Siller

Senior Manager/Strukturierte Finanzierungen

Tel: +49 (0)89 29036 8845

ssiller@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an sf@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 225.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.